

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Via E-Mail an: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

4. Juni 2020

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Stellungnahme der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) im Rahmen des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) nimmt zu den Änderungen der im Betreff genannten Bundesgesetze Stellung. Einleitend bedauert die ÖPUK, dass das Bundesgesetz über Privathochschulen dem Privatuniversitätengesetz 2011 nicht gegenübergestellt wurde. Die Begutachtung der geplanten Änderungen wurde dadurch, gegenüber den Änderungen im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und Fachhochschul-Studiengesetz erschwert.

Mit großer Verwunderung stellen wir fest, dass sich der Gesetzesentwurf auf den im Dezember 2016 publizierten Bericht des Österreichischen Wissenschaftsrates (ÖWR) stützt, der eine Vielzahl von belegbaren Fehlern aufweist. Der Bericht beinhaltet oft falsche oder zumindest ungesicherte Behauptungen, was einen nicht unerheblichen Schaden für den Sektor, gerade jenen der Privatuniversitäten, hinterlassen hat. Die Stellungnahme zu diesem Bericht hat die ÖPUK am 27. Mai 2017 auf ihrer Website veröffentlicht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <https://oepuk.ac.at/stellungnahme-der-oepuk-zum-bericht-des-oewr-privatuniversitaeten-in-oesterreich/>

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



Das Bundesgesetz beabsichtigt, eine Differenzierung zwischen Privathochschulen und Privatuniversitäten zu regeln. Die ÖPUK sieht zwar die Lücke im österreichischen Hochschulraum, in der es keine privat finanzierten ordentlichen Studien an Fachhochschulen gibt, hält das vorliegende Bundesgesetz jedoch für ungeeignet, um diesen strukturellen Fehler des österreichischen Hochschulraumes zu beseitigen.

Die ÖPUK kritisiert grundsätzlich die in diesem Gesetzesentwurf **fehlende Differenzierung des Profils einer Privathochschule und -universität**. Der Gesetzgeber verabsäumt damit, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich die vorhandenen und zukünftigen durch das PHG erfasste Institutionen profilscharf entwickeln können. Hochschulen in Österreich (Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen) haben ihren Fokus auf Berufsausbildung, dies ist bei staatlichen Universitäten und Privatuniversitäten nicht der Fall. Wie stellt sich der Gesetzgeber das Profil einer zukünftigen Privathochschule vor? Welche Ziele machen den neuen Typus vom bisher im PUG geregelten Typus unterscheidbar? Es ist nicht ersichtlich, welches Profil eine Privathochschule haben soll, die weder (private) Fachhochschule noch Privatuniversität ist, aber gemäß Universitätsgesetz 2002 geregelte gleichlautende akademische Grade vergeben darf (§ 8 Abs. 1 PHG).

Auch für die Anforderungen hinsichtlich Qualifikation und Umfang des wissenschaftlichen Personals (§ 2 Abs. 1 Z 5 PHG), der für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste notwendige Personal-, Raum- und Sachausstattung (§ 2 Abs. 1 Z 6 PHG) und den nach § 4 Abs. 1 Z 1-2 PHG genannten Prüfkriterien für Privatuniversitäten gibt es keine klare Differenzierung. Der Nachweis über die Besetzung von wissenschaftlichem Personal, welches hauptberuflich und nach internationalen Standards besetzt die Kernkompetenzen der angebotenen Fachbereiche abdeckt, sowie der Nachweis über die Erbringung von Forschungsleistungen bzw. Leistungen aus Entwicklung und Erschließung der Künste, wird bereits heute von den Privatuniversitäten nach § 2 Abs. 1 Z 5-6 PUG erbracht. Es stellt sich somit die Frage, ob die Voraussetzung Doktoratsstudien anzubieten, nicht ohnehin bereits im Rahmen der sonstigen Akkreditierungskriterien erfüllt wird. Die Unterscheidung zwischen Privathochschule und Privatuniversität wird auf die Voraussetzungen zur Akkreditierung eines Doktoratsstudiums und den Nachweis von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses reduziert. Die Entwicklung von privat finanzierten Hochschulen, die, wie Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, ihren Fokus auf Berufsausbildung haben, ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht möglich. Mit dem „Upgrade“ zu einer Privatuniversität verändert sich der Zweck nicht. Anbieter von privat finanzierten berufsorientierten Hochschulstudien werden daher auch weiterhin in Österreich nicht möglich sein. Der Begriff Privathochschule kann somit für jede Einrichtung nur als „Zwischenlösung“ gesehen werden um möglichst rasch die Anerkennung als Privatuniversität zu erlangen. Es besteht weder Möglichkeit noch Anreiz sich am Markt der nationalen und internationalen berufs- und lehrorientierten Hochschulen zu etablieren. Die grundsätzlich mögliche und positive Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulraumes wird mit diesem Bundesgesetz daher klar verfehlt.

Neben dem zentralen Problem der fehlenden Differenzierung der Erwartungen an Privathochschulen und Privatuniversitäten, lässt das vorliegende Bundesgesetz überdies weitere Fragen offen:

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



Nur Privatuniversitäten sind berechtigt, Doktoratsstudien anzubieten (§ 4 Abs. 2 PHG). Da Privathochschulen keine Doktoratsstudien anbieten dürfen, müssen sie bei erfolgreicher Akkreditierung eines Doktoratsstudiums ihren Namen ändern. Wenn eine Einrichtung die Einführung eines Doktoratsstudiums plant, ist der Aufbau einer Marke als Privathochschule nicht sinnvoll. Da nur noch Privathochschulen – im Zuge der Verlängerung der Akkreditierung – einen Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität stellen können sollen (§ 4 Abs. 1 PHG), wird eine Ansiedlung von international anerkannten Privatuniversitäten, wie z.B. der Central European University, in Zukunft verhindert.

Unmittelbar nachdem eine Privatuniversität die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 nicht mehr erfüllt, muss diese ihre Bezeichnung in Privathochschule ändern. Die Auswirkungen auf die zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen (privatrechtlichen) Ausbildungsverträge mit Studierenden sind unklar, da das Gesetz in diesem Fall keine Übergangsbestimmungen („*institutionelles Teach Out*“) vorsieht. Es stellt eine massive Unterminierung des Vertrauens der Studierenden, der Mitarbeiter\*innen, der nationalen und internationalen Kooperationspartner, sowie der staatlichen und privaten Fördergeber gegenüber einer Privatuniversität dar, wenn diese alle sechs Jahre der Gefahr ausgesetzt ist, ihren universitären Status zu verlieren. Die absehbare Verwirrung, wenn sich der Status einer Einrichtung im Laufe der Zeit mehrfach ändern sollte, ist der angestrebten „Profilbildung im Hochschulsektor“, wie dies im Regierungsprogramm 2020-2024 formuliert ist, abträglich.

Das Angebot von Studien für reglementierte Berufe, die ein Universitätsstudium voraussetzen, wird wesentlich erschwert, wenn Privathochschulen zunächst den Status einer „Privatuniversität“ erlangen müssen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was die Rechtsfolgen des Verlusts der Akkreditierung als Privatuniversität für bereits eingerichtete Studien sind, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften nur an Universitäten, nicht aber an (Fach-)Hochschulen, zu der im Gesetz vorgesehenen erforderlichen beruflichen Qualifikation („reglementierte Berufe“ gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 PHG) führen (z.B. § 3 RAO). Umgekehrt stellt sich die Frage, ob Studien, die üblicherweise den Fachhochschulen vorbehalten sind (z.B. Physiotherapie) auch von Privathochschulen angeboten werden dürfen. Dürfen Privathochschulen diese Studien auch dann noch anbieten, wenn sie ein Doktoratsstudium akkreditiert haben und sich folglich als Privatuniversitäten bezeichnen müssen?

Um den komplexen Anforderungen eines Bundesgesetzes für Privathochschulen und Privatuniversitäten gerecht zu werden, schlägt die ÖPUK mehrere grundsätzliche Änderungen vor:

- 1) Die **Erwartungen an Privathochschulen** sollen klar definiert werden und sich an § 3 FHG orientieren: *„Privathochschulen sollen Studiengänge auf Hochschulniveau anbieten, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Sie sollen eine praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau gewährleisten, die Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes nach dem Stand der Wissenschaft vermitteln, die aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis lösen und die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die berufliche Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen fördern.“* Die an Privathochschulen erworbenen akademischen Grade sollen, sofern sie mit den entsprechenden Studien an Fachhochschulen in Bezug auf die Gesamtausbildung gleich-

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



wertig sind, von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria festgesetzt und von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister genehmigt werden.

- 2) Das PUG war bisher schon durch zahlreiche Verweise auf das Universitätsgesetz (UG) geprägt. Sieht das PHG eine Unterscheidung zwischen Privathochschulen und Privatuniversitäten vor, so ist es sinnvoll, auch die **Erwartungen an Privatuniversitäten**, ähnlich wie in § 1 UG, zu definieren: *„Privatuniversitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. Privatuniversitäten sind Bildungseinrichtungen des privaten Rechts, die in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geht mit der Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowohl im Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalte als auch im Bereich der methodischen Fertigkeiten mit dem Ziel einher, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen. Um den sich ständig wandelnden Erfordernissen organisatorisch, studien- und personalrechtlich Rechnung zu tragen, konstituieren sich die Privatuniversitäten und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung.“* Die an Privatuniversitäten erworbenen akademischen Grade sollen (wie bisher) die Anforderungen von § 8 Abs. 1 PHG erfüllen.
- 3) Die vorliegenden Regelungen bezüglich der Hinterlegung gleicher Qualitätsstandards für Privathochschulen und Privatuniversitäten, insbesondere in den Bereichen Personal und Forschung, sind zu prüfen und hinsichtlich der unterschiedlichen Zielsetzungen sind **die Kriterien der Akkreditierung zu differenzieren**. Wenn das PHG verschiedene Typen an Hochschulen vorsieht, dann soll diese Differenzierung auch in den Kriterien der Akkreditierung zum Ausdruck gebracht werden.
- 4) Eine Akkreditierung als Privatuniversität soll auch bei **erstmaligem Antrag** auf institutionelle Akkreditierung möglich sein. Den Anforderungen von Einrichtungen, die Zeit brauchen, um entsprechende Strukturen für Forschung und Doktoratsstudien zu etablieren, soll durch angemessene Vorgehensweisen Rechnung getragen werden. Nur durch diese Maßnahmen können eine zielgerichtete und profilscharfe Entwicklung einer Privathochschule bzw. Privatuniversität sichergestellt und die Ansiedlung von Spitzenuniversitäten in Österreich gefördert werden.
- 5) Eine Änderung des institutionellen Status und der Bezeichnung soll zwar möglich sein, **jedoch vorrangig auf Antrag einer Privathochschule oder Privatuniversität erfolgen** und in jedem Fall (in beide Richtungen) **mit langen Übergangszeiten** (mindestens 6 Jahre) verbunden sein.
- 6) Die Bezeichnung der per 01.01.2021 bestehenden Privatuniversitäten soll **für mindestens 12 Jahre gesichert sein**, um die Rechtssicherheit für alle Stakeholder zu gewährleisten.

Nachstehend wird auf den Entwurf des Bundesgesetzes im Detail eingegangen:

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



## Ad Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

**§ 1 Abs. 1 Z 4:** Alle bestehenden Privatuniversitäten sind bereits nach den Bestimmungen des PUG (re-)akkreditiert. Die Wortfolge „nach Universitätsakkreditierungsgesetz (UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999“ kann daher ersatzlos entfallen.

Die ÖPUK begrüßt die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes auf die staatlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen. Es drängt sich jedoch die Frage auf, ob es in Österreich auch *nicht anerkannte* private Pädagogische Hochschulen gibt. Die ÖPUK empfiehlt die Streichung des Zusatzes „anerkannt“ im gesamten Bundesgesetz. Gäbe es noch weitere nicht anerkannte private Pädagogische Hochschulen in Österreich, dann wäre die Behauptung „Damit wird die externe Qualitätssicherung aller Hochschulsektoren in Österreich von den Regelungen des HS-QSG erfasst“ (Erläuterungen zu Art. 1 Z 2 HS-QSG (§ 1 Abs. 1 Z 2 bis 5 HS-QSG, Seite 3) unwahr.

**§ 6 Abs. 1 Z 1 HS-QSG** sieht vor, dass die acht Expertinnen und Experten des Boards der AQ Austria unterschiedliche Hochschulsektoren repräsentieren. Mit dieser Bestimmung nimmt man offensichtlich an, dass es nach Hochschulsektoren unterschiedliche Anforderungen an Expertinnen und Experten gibt. Es wäre daher konsequent und richtig, wenn man sicherstellen würde, dass Expertinnen und Experten aller vier Hochschulsektoren im Board vertreten wären. Die ÖPUK rät daher in § 6 Abs. 1 Z 1 HS-QSG das Wort „unterschiedliche“ durch „alle“ zu ersetzen.

**§ 24 Abs. 3 Z 9 HS-QSG:** Die ausgeglichene Repräsentanz von Frauen und Männern in allen Positionen und Funktionen ist zwar neu, jedenfalls wünschenswert und wird auch von allen Privatuniversitäten angestrebt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Statuten der Privatuniversitäten geregelt und diese nehmen ihre Verantwortung, die sich auch aus dem Bundesgleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) ergibt, wahr und verfolgen die ausgeglichene Repräsentanz von Frauen und Männern in ihren Gremien. Es kann jedoch nicht als Prüfkriterium für die Akkreditierung ausschlaggebend sein, wenn beispielsweise in bestimmten Bereichen nicht ausreichend fachlich geeignete Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen.

**§ 24 Abs. 6 HS-QSG:** Die bisherigen auf Grundlage von § 24 (6) HS-QSG erlassenen Verordnungen waren von großer Rechtsunsicherheit für die Privatuniversitäten gekennzeichnet. Es wird daher angeregt, die Verordnung im Einvernehmen oder mit Genehmigung der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers zu erlassen.

In **§ 24 Abs. 7 Z 3 HS-QSG** wurde die Anzahl der Studienplätze als zwingender Bestandteil des Akkreditierungsbescheids in das Gesetz aufgenommen. Die Betreuungsrelation war bereits bisher ein Prüfkriterium der Akkreditierungsverordnung und Gegenstand aller Akkreditierungsverfahren (vgl. § 15 Abs. 8 Z 2, § 16 Abs. 7 Z 2, § 17 Abs. 3 Z 2, § 18 Abs. 5 Z 3, sowie § 19 Abs. 3 Z 2 PU-AkkVO). Die Anzahl der Studienplätze ist auf Grundlage von § 6 Abs. 2 Z 1 Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung (PU-JBVO) regelmäßig der AQ Austria zu melden, eine konkrete Studienplatzanzahl war aber bisher weder

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



im UniAkkG, im PUG noch in der PU-AkkVO vorgesehen. Die vorgeschlagene Fassung hätte zur Folge, dass jede solche Anpassung zukünftig zu einem Änderungsantrag führte und damit für die Privatuniversitäten hohe Kosten entstünden sowie für die AQ Austria die Zahl der Akkreditierungsverfahren weiter zunähme. Da die einzelnen Studienplätze – anders als an den Fachhochschulen – nicht aus Bundesmitteln gefördert werden, kann die Anzahl grundsätzlich der Verantwortung der Privathochschulen und Privatuniversitäten überlassen bleiben; allenfalls könnte im Sinne der Qualitätssicherung eine maximal zulässige Höchstzahl an Studienplätzen, basierend v.a. auf den vorhandenen Personal- und Raumressourcen, normiert werden.

**§ 24 Abs. 9a HS-QSG:** Im Entwurf ist vorgesehen, Programmakkreditierungen unter Auflagen zu ermöglichen, wenn die Akkreditierung einer Privathochschule oder die Akkreditierung einer Privatuniversität bereits zweimal verlängert wurde. Es wird vorgeschlagen, das Erfordernis zumindest auf eine Verlängerung der Akkreditierung zu senken; auch in diesem Fall würden zwei institutionelle Akkreditierungsverfahren positiv durchlaufen worden sein, ehe eine Privathochschule/-universität von dieser Erleichterung profitieren könnte.

**§ 24 Abs. 10 HS-QSG:** Bisher wurde von der gesetzlichen Ermächtigung des Boards der AQ Austria zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierungsperioden über das Mindestmaß hinaus kein Gebrauch gemacht. Das mit dem PUG eingeführte „6+6+12“-Modell blieb bedauerlicherweise ein theoretisches Gebilde. Angesichts des hohen Aufwands eines Verfahrens zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, der stabilen Entwicklung der bestehenden Privatuniversitäten einerseits und der zurückhaltenden Spruchpraxis des Boards andererseits wird vorgeschlagen, dass nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren die nächste Akkreditierung konsequenterweise für einen Zeitraum von zwölf Jahren zu erfolgen hat.

**§ 24 Abs. 10 HS-QSG:** Ersten Satz streichen, da die Programmakkreditierung immer mit der Frist der institutionellen Akkreditierung einhergeht.

**§ 25 Abs. 6 Z 2 HS-QSG:** Die Entscheidungsfrist betrug bereits bisher neun Monate. Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Im Vergleich mit anderen Rechtsmaterien, die ähnlich komplexe gutachterliche Verfahren kennen, erscheint die Verlängerung der Entscheidungsfrist auf neun Monate nicht gerechtfertigt. Die Entscheidungsfrist der Behörde im Betriebsanlagenverfahren nach GewO wurde demgegenüber 2017 sogar auf vier Monate verkürzt (BGBl I 96/2017). Es wird daher angeregt, die Entscheidungsfrist im HS-QSG nicht abweichend vom AVG zu regeln.

**§ 26 Abs. 1 HS-QSG** sieht derzeit den Fall der Rücklegung einer Akkreditierung nicht vor. Jede freiwillige Rücklegung führte damit automatisch zu einem Widerruf der Akkreditierung durch die Behörde, was aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit der Entscheidungen der AQ Austria der betroffenen Hochschule schaden und Missverständnisse in der Öffentlichkeit nach sich ziehen würde. Die ÖPUK rät



Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



daher dringend, dass Privathochschulen und -universitäten einen Antrag auf Einstellung einer Programmakkreditierung stellen können sollen. Dieser Antrag sollte nicht zu einem Widerruf einer Akkreditierung, sondern zu einer Mitteilung seitens der Behörde führen, dass keine neuen Studierenden mehr aufgenommen werden dürfen und dass die Akkreditierung nach Ablauf des vom Antragstellers genannten Zeitraums (z.B. Studiendauer plus ein Jahr) erlischt.

**§ 26 Abs. 1 Z 4 HS-QSG:** Die Gründe für den Widerruf der Akkreditierung werden im Entwurf um die „Nichterfüllung der Auflagen“ ergänzt. Der Widerruf für die Nichterfüllung einer Auflage kann jedoch unverhältnismäßig sein. So kann die Nichterfüllung von Auflagen, an deren Erfüllung nur ein geringes öffentliches Interesse besteht und die nur von untergeordneter Bedeutung sind, idR nicht die Rücknahme eines Verwaltungsakts rechtfertigen. Eine Auflage ist eine pflichtenbegründende Nebenbestimmung eines begünstigenden Verwaltungsaktes, wobei die Pflicht auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtet sein kann. Die Nichtbefolgung der Auflage berührt den Bestand des Verwaltungsaktes, dem sie beigefügt ist, nicht. Wird die Auflage nicht erfüllt, kann sie vollstreckt werden; die Nichterfüllung einer Auflage hebt aber die Bewilligung nicht auf (VwGH 27.2.1996, 95/05/0195). Auflagen sind Vollstreckungstitel im Sinne des § 1 VVG (Krzizek, System des österreichischen Baurechts III, 170).

**§ 26 Abs. 3 HS-QSG** sieht vor, dass im Falle einer Widerrufung eines Studienprogramms, die betroffene Privathochschule bzw. Privatuniversität der Behörde einen Plan zur Abwicklung des widerrufenen Studienprogramms zur Genehmigung vorlegen muss. Das Widerrufen und die meist gleichzeitige Erteilung der Genehmigung zur Abwicklung des Studienprogramms hat in der Praxis häufig zu Missverständnissen geführt. Da die Genehmigung zur Abwicklung eines Studienprogramms (international: „Teach Out“) dem einer befristeten Akkreditierung entspricht, sollte zusätzlich zum Widerruf, auch die Möglichkeit einer Änderung der Befristung der Akkreditierung bestehen. In den in § 26 Abs. 2 HS-QSG genannten Fällen eines Widerrufs soll die Behörde anordnen können, dass die Privathochschule und -universität in dem betroffenen Studienprogramm keine neuen Studierenden mehr aufnehmen darf.

### **Ad Bundesgesetz über Privathochschulen**

Dem Entwurf zufolge regelt das Gesetz die Organisation von Privathochschulen und Privatuniversitäten. Es wird daher angeregt, dies entsprechend im Titel zu berücksichtigen: „*Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Privathochschulen (Privatuniversitäten und -hochschulgesetz – PUHG)*“.

**§ 1 Abs. 1 PHG:** Das Bundesgesetz regelt die Organisation von Privathochschulen und Privatuniversitäten. Die Darstellung der „inneren Differenzierung“ von Privathochschulen und Privatuniversitäten fehlt bei der Definition des Regelungsgegenstandes. In § 1 Abs. 1 PHG soll daher die innere Differenzierung dargestellt oder/und „und Privatuniversitäten“ ergänzt werden.

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
 Vorsitzender  
 Am Kahlenberg 1  
 1190 Wien



Zusätzlich wird angemerkt, dass mit einer Differenzierung, nicht – wie in den Erläuterungen angeführt wird – eine reine „*innere Differenzierung*“ erfolgt, sondern dies für die juristische Person, als Trägerin der Einrichtung weitreichende Folgen impliziert. So müsste die Firmengründung als „Privathochschule“ erfolgen. Nach Antragstellung und erfolgreicher Verlängerung der Akkreditierung wäre erst die Bezeichnung „Privatuniversität“ möglich. Dies führte zu einem gänzlich neuen Firmennamen, mit all ihren unternehmensrechtlichen Umsetzungsfolgen für ihre Fortführung.

Im Entwurf werden teilweise (nur) die Privathochschulen, teilweise Privathochschulen und Privatuniversitäten zugleich angesprochen. Es bleibt dabei unklar, welche der Bestimmungen, die ausdrücklich nur Privathochschulen nennen, auch auf Privatuniversitäten anwendbar sind/sein sollen (z.B. § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 5 und 6, § 11 etc.). Es wird daher vorgeschlagen, in einer Generalklausel zu normieren, dass alle Bestimmungen für Privathochschulen auch für Privatuniversitäten gelten, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

**§ 2 Abs 1 Z 4 PHG** nennt die Einrichtung von drei Studien (...), die zu einem akademischen Abschluss führen sowie mindestens zwei darauf aufbauende Studien als Akkreditierungsvoraussetzung.

Es liegt u. E. eine Unverhältnismäßigkeit vor, dass als *Akkreditierungsvoraussetzung jedenfalls drei Studien in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird, sowie mindestens zwei darauf aufbauende Studien angeboten* werden müssen. Dass drei Studien angeboten werden müssen, zugleich an öffentlichen Universitäten jedoch nur zwei Studien angeboten werden, ist **unverhältnismäßig**. Anschauliches Beispiel ist der Bereich des Medizinstudiums: An der Medizinischen Universität Wien werden (nur) zwei grundständige Studien (Human- und Zahnmedizin) sowie ein Masterstudium Medizininformatik angeboten. Allein die fachliche Schwerpunktsetzung kann u. E. ausschlaggebend sein und nicht die „Masse“ an angebotenen Studien, wodurch bei einer zwingbaren Voraussetzung die Qualität des angebotenen Studiums nur leidend umsetzbar sein wird können.

**§ 2 Abs. 1 Z 7 PHG:** Privathochschulen und Privatuniversitäten müssen dieser Bestimmung zufolge bei jedem Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung den „*Nachweis über die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 6 Abs. 3*“ erneut erbringen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung auf die institutionelle **Erstakkreditierung** zu beschränken.

**§ 2 Abs. 1 Z 8 PHG:** „*Sie muss die Bedingungen der Prüfbereiche gemäß § 24 des HS-QSG erfüllen.*“ Auch in der Neufassung des § 24 HS-QSG werden keine Bedingungen definiert, sondern nur Prüfbereiche.

**§ 2 Abs. 5 PHG:** Die im Gesetz vorgesehene Bezeichnung für Privathochschulen („*private institution of higher education*“) ist benachteiligend und unüblich in Hinblick auf die international geläufigen Begriffs-konventionen:



Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



- Universität – University
- Fachhochschule – University of Applied Sciences (lt. amtlicher englischer Übersetzung des FHStG)
- Pädagogische Hochschule - University College of Teacher Education (lt. amtlicher englischer Übersetzung des UG, § 64 Abs 14 leg.cit.)

Österreichische Fachhochschulen unterliegen, was die englischsprachige Bezeichnung betrifft, keinen gesetzlichen Vorgaben und verwenden in der Regel die Bezeichnung der amtlichen englischen Übersetzung des FHStG, die international üblich ist. Es wäre ein weiterer Konkurrenznachteil, wenn Privathochschulen bei der englischsprachigen Bezeichnung anders als Fachhochschulen behandelt werden würden und einer Einschränkung unterlägen. Privathochschulen sollen ihre englischsprachige Namensgebung selbst bestimmen und im Rahmen der institutionellen Akkreditierung bekannt geben. Die ÖPUK schlägt daher die Streichung der englischsprachigen Bezeichnung „(private institution of higher education)“ in § 2 Abs. 5 PHG vor. Ferner sollte der zwingende Zusatz „Privat“, sowohl in der deutschen als auch in der englischen Bezeichnung, entfallen. Die österreichischen Privatuniversitäten bestehen seit mehr als 20 Jahren und haben sich national und international etabliert. Die Aufsichts- und Prüfmöglichkeiten des Bundes im Bereich der Privathochschulen und Privatuniversitäten wurden stetig erweitert (mit der vorliegenden Novelle insbesondere durch § 7 Abs. 4 PHG). Österreich ist eines der wenigen Länder der Welt, die eine zwingende Unterscheidung in der Außenkommunikation von privaten und staatlich organisierten Hochschulen vorsieht. Die ÖPUK rät dringend dazu, diese diskriminierende und wettbewerbsverzerrende gesetzliche Regelung zu streichen.

**§ 4 PHG:** Es wird vorgeschlagen, den Titel auf „Akkreditierung und Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität“ zu erweitern.

**§ 4 Abs. 1 Z 1 PHG:** Der Terminus *Mindestanzahl* ist zu unbestimmt angesichts der Vielzahl an Studienprofilen und daher zu streichen. Die ÖPUK gibt zu bedenken, dass keinerlei Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Bezug auf die Beurteilung im Rahmen von Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung besteht, da nirgendwo im Gesetz eine Quantifizierung der Forschungsleistungen, Forschungsressourcen, Mindestanzahl von Professuren etc. in Kernbereichen erfolgt. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „*Nachweis an hauptberuflichen und nach internationalen Standards besetzten wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen mit Habilitation oder äquivalenter Qualifikation, welche die für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fachbereiche abdecken.*“

**§ 4 Abs. 1 Z 4 PHG** nennt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Akkreditierung eines Doktoratsstudiums als eine Bedingung für die Akkreditierung als Privatuniversität. Der Nachweis dieser Voraussetzungen soll im Rahmen einer Verlängerung der Akkreditierung nachgewiesen werden. Das Board der AQ Austria entscheidet demnach über die Erfüllung der Voraussetzungen. Hier gibt es einen Widerspruch zu den Erläuterungen, die die positive Akkreditierung eines Doktoratsstudiums als Bedingung für die Akkreditierung als Privatuniversität nennt. Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen, ist weniger anspruchsvoll, als der Nachweis, ein Doktoratsstudium akkreditiert zu haben. Eine Privatuni-

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



versität könnte alle Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Z 1-4 PHG erfüllen und einen Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität stellen, ohne einen Antrag auf Akkreditierung eines Doktoratsstudiums einzubringen. Zwar stellt § 4 Abs. 2 PHG fest, dass nur Privatuniversitäten berechtigt sind, Doktoratsstudien anzubieten, jedoch ist im Gesetz nicht vorgesehen, dass das Vorhandensein eines Doktoratsstudiums eine Bedingung für die Akkreditierung als Privatuniversität ist. Die ÖPUK rät, dass das Gesetz bestimmt, ob ein Antrag zur Akkreditierung eines Doktoratsstudiums zeitgleich zur Akkreditierung einer Privatuniversität eingebracht werden muss.

**§ 4 Abs. 1 Z 3 PHG:** Der Begriff wissenschaftlicher Nachwuchs sollte konsequenterweise, wie das auch in anderen Bereichen der Fall ist, auf wissenschaftlich künstlerischen Nachwuchs ausgedehnt werden.

In **§ 4 Abs. 4 PHG** soll wie im Kommentar zu § 2 Abs. 5 PHG ausgeführt, der Zusatz „Privat“ und die Vorgabe der englischsprachigen Bezeichnung („*private university*“) gestrichen werden. Ergänzend sei festzuhalten, dass die Bezeichnungen *Privathochschule* und *Privatuniversität* für jene Einrichtungen, die überwiegend von öffentlichen Körperschaften finanziert werden, irreführend ist. Dies ist insbesondere im internationalen Schriftverkehr zunehmend eine Irritation, es handelt sich dabei um einen Etikettenschwindel.

In **§ 5 Abs. 3 PHG** lehnt die ÖPUK den verpflichtenden Zusatz „der Privathochschule“ oder „der Privatuniversität ...“ strikt ab. Dieser verpflichtende Zusatz ist **international unüblich, diskriminierend und praktisch undurchführbar**. Es ist unklar, was mit diesem Zusatz bezweckt und wie dem Gesetz Folge geleistet werden soll. Ist ein Verweis in Dienstverträgen von wissenschaftlichem und nicht-wissenschaftlichem Personal ausreichend? Sind in der Satzung und internen Kommunikation der Zusatz „an der Privathochschule“ bzw. „an der Privatuniversität“ zu ergänzen? Ist auf der Webseite einer Privathochschule oder Privatuniversität, obwohl die Zugehörigkeit zum Hochschulsektor bereits aufgrund von § 2 Abs. 5 PHG bzw. § 4 Abs. 4 PHG offensichtlich ist, zwingend notwendig bei jeder Person und Funktionsbeschreibung der Zusatz „an der Privathochschule“ bzw. „an der Privatuniversität“ anzuführen? Ist dieser Zusatz bei Titeln auch auf Visitenkarten, Telefonverzeichnissen, bei jedem Schriftverkehr zu führen? Wenn Studierende an Privathochschulen und Privatuniversitäten auch als an der Privathochschule bzw. Privatuniversität „tätige Personen“ gesehen werden: Haben Studierende an Privathochschulen und Privatuniversitäten auch den Zusatz „an der Privathochschule“ bzw. „an der Privatuniversität“ zu führen? Die ÖPUK lehnt diese Diskriminierung von Angehörigen ihrer Mitglieds-einrichtungen ab. Es gibt auch keine inhaltliche Begründung für die besondere Kennzeichnung von an Privatuniversitäten bzw. -hochschulen tätigen Personen: Nach § 15 Abs. 4 Z 9 PU-AkkVO entsprechen die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002 geltenden Vorschriften; Nach § 15 Abs. 8 Z 6 PU-AkkVO haben sich Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor/inn/en zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des Universitätsgesetz 2002 zu orientieren; Nach § 16 Abs. 7 Z 9 PU-AkkVO haben Privatuniversitäten für die Erteilung der Lehrbefugnis universitätsadäquate Qualifikationserfordernisse und ein Verfahren in einer Ordnung zu definieren, die sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



Universitätsgesetz 2002 orientiert. Die zuvor genannten Bestimmungen der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) werden durch § 5 Abs. 3 PHG, 2. Satz, ausreichend determiniert. Die ÖPUK empfiehlt daher dringend, die Änderung von § 5 Abs. 3 PHG in: *„Die Privathochschulen und die dort tätigen Personen sind berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden. Die Verwendung der Bezeichnungen und Titel gemäß UG ist nur zulässig, sofern den diesen Bestimmungen zugrundeliegenden Voraussetzungen und Verfahren sinngemäß entsprochen wird.“*

**§ 5 Abs. 5 PHG:** Die Anwendbarkeit des GIBG ergibt sich bereits aus § 1 Abs 1 leg.cit. Daraus ergibt sich überdies, dass auch Privatangestellte von juristischen Personen des öffentlichen Rechts dem Geltungsbereich des GIBG unterliegen. Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz des § 5 Abs 5 ersatzlos zu streichen.

**§ 5 Abs. 6 PHG:** Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Betriebsrates ergibt sich aus § 40 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG). Die Regelung im PHG ist nicht nachvollziehbar, nicht notwendig und systemfremd. Wenn überhaupt, wäre der gleiche Wortlaut wie im ArbVG zu wählen, zumal die beabsichtigte Regulierung („Einführung eines Wahlzwanges“) den allgemeinen Grundsätzen und dem allgemein zur Anwendung gelangenden ArbVG widerspricht. Die Behindertenvertrauensperson ist nach § 22a Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) dauerhaft erst dann einzusetzen, wenn mindestens fünf begünstigte Behinderte beschäftigt sind. Mangels eigener normativer Kraft der Regelungen wird daher empfohlen, Abs. 6 ersatzlos zu streichen.

**§ 6 Abs. 1 PHG:** Derzeit sieht das PUG eine Ausnahme des Bundesfinanzierungsverbots auch für Lehrleistungen einer Privatuniversität vor, *„die der Bund zur Ergänzung des Studienangebotes der öffentlichen Universitäten bei Bedarf mit einer Privatuniversität abschließt“*. Davon wurde auch bereits im Fall von Ausbildungsplätzen für Medizinstudent\*innen an der Paracelsus Medizinische Privatuniversität erfolgreich Gebrauch gemacht. Ein Entfall dieser Möglichkeit, gezielt Lehrleistungen aus dem Sektor der Privatuniversitäten und Privathochschulen zuzukaufen, wenn es einen konkreten Bedarf gibt und diese eventuell die betroffenen Leistungen sogar kostengünstiger und effizienter als staatliche Universitäten oder Fachhochschulen anbieten können, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Privatuniversitäten übernehmen bereits jetzt einen nicht unwesentlichen Teil der Aufgaben des Bundes. Mit der vorgeschlagenen Änderung der derzeit geltenden Bestimmung würden alle sinnvollen Kooperationen zukünftig verhindert. Die ÖPUK rät daher von einer Beschränkung auf Forschungsleistungen (statt wie bisher *„Lehr- und Forschungsleistungen“*) ab und regt an, dass auch im Bereich der Lehre, wie in vielen anderen europäischen Ländern, Privatuniversitäten Subventionen erhalten können. Insbesondere bei systemerhaltenden Studienrichtungen, deren Plätze an staatlich finanzierten Fachhochschulen und Universitäten beschränkt sind. Die Privatuniversitäten leisten einen gesellschaftlich relevanten Beitrag zur Ausbildung von hochqualifizierten Schlüsselkräften in systemrelevanten Berufen.

In **§ 6 Abs. 3 PHG** ist Zeitpunkt und Ausmaß der geldwerten Leistungen unklar definiert. Ist ein Einvernehmen vor der (institutionellen?) Akkreditierung oder vor jedem Zeitpunkt der Zuerkennung

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



geldwerter Leistungen einer Gebietskörperschaft zu suchen? Es wird vorgeschlagen, dieses Erfordernis jedenfalls auf die **erstmalige institutionelle Akkreditierung** zu beschränken. Die ÖPUK lehnt ein Einvernehmen vor jedem Zeitpunkt der Zuerkennung geldwerter Leistungen einer Gebietskörperschaft ab, da dies die regionale Einbindung und Entwicklung vieler Privatuniversitäten in Österreich massiv hemmen würde. Außerdem sollte § 6 Abs. 3 PHG nur für Privathochschulen und Privatuniversitäten gelten, wo die betreffende Gebietskörperschaft in einem Nahverhältnis (z.B. Träger, Miteigentümer/in) zur Privathochschule oder Privatuniversität steht. Klar geregelt sollte auch werden, ab welchem Ausmaß an finanzieller Förderung ein solches Einvernehmen herzustellen ist; denkbar wäre etwa ein Überwiegensprinzip bei Betrachtung der Gesamtfinanzierung oder eine konkrete (jährliche) Mindestförderhöhe (z.B. 1 Mio Euro). Bei der vorliegenden Formulierung würde jegliche Zuwendung aus Mitteln der Gebietskörperschaften, unabhängig von ihrer Höhe und ihrem Zweck, den Tatbestand des § 6 Abs. 3 PHG auslösen.

Wie kann eine beteiligte Gebietskörperschaft ein Einvernehmen mit der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister erwirken? In welcher Form das Einvernehmen hergestellt werden soll, bleibt unklar – zu denken wäre hier etwa an einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Bund und der/den anderen Gebietskörperschaft(en). Für den Fall des Scheiterns des geforderten Einvernehmens muss der betroffenen Bildungseinrichtung ein effektiver Rechtsschutz (v.a. gegen die/den Bundesminister/in) eingeräumt werden.

Trotz eines vorliegenden Einvernehmens iSd § 6 Abs. 3 PHG besteht die Möglichkeit, dass die/der Bundesminister/in die Genehmigung letztendlich auf Grundlage von § 25 Abs. 3 HS-QSG versagt, wenn die Entscheidung „*im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht*“. Es wird empfohlen, die Fälle des § 6 Abs. 3 PHG von dieser Untersagungsmöglichkeit auszunehmen. Mit dem Herstellen des Einvernehmens sollte auch das Bestehen nationaler bildungspolitischer Interessen bestätigt sein. Die ÖPUK hält im Übrigen die **mangelnde Determiniertheit** von § 25 Abs. 3 HS-QSG und den vorliegenden Gesetzesentwurf zu § 6 Abs. 3 PHG für verfassungsrechtlich bedenklich.

In **§ 7 PHG** fehlt eine Klarstellung ob sich Berichte der Privathochschulen und Privatuniversitäten nur auf die Tätigkeit im Rahmen von akkreditierten Studienprogrammen oder auch nicht-akkreditierte Studien (z.B. Vorbereitungs- und Weiterbildungskurse ohne in Bologna geregelten Abschlüssen) beziehen sollen. Diese Unsicherheit hat in der Vergangenheit häufig zu Missverständnissen und mangelnder Vergleichbarkeit der Berichte geführt. Die ÖPUK schlägt vor, dass das Berichtswesen nur akkreditierte Studienprogramme und nicht andere Tätigkeiten von Privathochschulen und Privatuniversitäten umfassen soll. Ferner schlägt die ÖPUK vor, dass die AQ Austria, auf Grundlage der ihr in den Jahresberichten zur Verfügung stehenden Daten, über die Entwicklung der verschiedenen Hochschul-sektoren berichten soll.

**§ 7 Abs. 1 PHG:** Das Ausmaß der Berichtspflichten wurde durch das Board der AQ Austria mit Novellierung der PU-Jahresberichtsverordnung deutlich erweitert. Eine gleichzeitige Vorverlegung der Abgabefrist um vier Monate (von Ende Mai auf Ende Januar) ist daher für viele Privatuniversitäten eine

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



administrative Herausforderung und entspricht auch nicht dem zwischen AQ Austria und den Privatuniversitäten gefundenen Konsens im Rahmen der Überarbeitung der Jahresberichtsverordnung. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber auch die zuständige Behörde dazu auffordern könnte, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes und in einer entsprechenden Form Rückmeldung zu den zu liefernden Berichten zu geben.

**§ 7 Abs. 2 PHG:** Es wird angeregt, die Verordnung im Einvernehmen oder mit Genehmigung der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers zu erlassen.

**§ 7 Abs. 4 PHG** normiert eine umfassende Berichtspflicht an die/den zuständige(n) Bundesminister/in. Neben der AQ Austria wäre somit auch eine Vor-Ort-Überprüfung des Bundesministers möglich. Den Erläuterungen zufolge dient dazu die Rechtslage für Fachhochschulen als Vorbild; angesichts einer völlig anderen Finanzierungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit der beiden Sektoren in diesem Punkt aber nicht gegeben. Der ÖPUK erschließt sich der Hintergrund dieser Möglichkeit der Doppelprüfung nicht. Gibt es aus Sicht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers zusätzlichen Bedarf an direkter Überprüfung der vom Bundesministerium eingesetzte Akkreditierungsagentur AQ Austria? Welche Agenden entfallen für die AQ Austria, wenn Aufgaben durch den Bundesminister direkt übernommen werden? Wenn keine Aufgaben übertragen werden, würden beide alles prüfen können, was zu unterschiedlichen Auslegungen und Ergebnissen führen und die Rechtssicherheit gefährden könnte. Was ist der genaue Prüfauftrag und was kann das Ergebnis einer Prüfung sein? § 7 Abs. 4 PHG widerspricht auch der Regelung des § 29 Abs. 1 HS-QSG, wonach die Aufsicht durch das Board der AQ Austria sichergestellt ist. Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist darüber hinaus *expressis verbis* nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nach § 73 Abs. 2 AVG (§ 25 Abs. 6 Z 3 HS-QSG). Es wird angeregt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

**§ 15 Abs. 3 PHG:** Einige Privatuniversitäten sind bereits in Vorbereitung für die notwendige Verlängerung ihrer Akkreditierung, **weshalb eine längere Übergangsfrist erforderlich ist**. Diese Fristausdehnung ist deshalb zwingend, da für die Vorbereitungsarbeiten für einen Antrag zur Verlängerung einer Akkreditierung gut bis 18 Monate zu veranschlagen sind und die Antragsteller nicht wissen können, ob, wann und wie eine zu erlassenden Verordnung (§ 24 Abs. 6 HS-QSG auf Basis derer die Antragstellung zu erfolgen hat) aussehen wird.

**§ 15 Abs. 4 PHG** erster Satz lässt unbestimmt, welche Auswirkungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes, insbesondere dessen 2. Abschnitt, auf die aufrechte Akkreditierung einer Privatuniversität hat, wenn diese – wie viele erst kürzlich gegründeten Privatuniversitäten – noch kein Doktoratsstudium akkreditieren konnten, da dies aufgrund der bisherigen Rechtslage praktisch nicht möglich war, zumal § 15 Abs. 4 PHG zweiter Satz die Akkreditierungen nur bis 31. Dezember 2023 unberührt lässt. Insbesondere ist fraglich, ob der Status einer bis zum 30. September 2021 akkreditierten Privatuniversität bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2023 verloren geht oder ob sie als Privathochschule weiter zu betreiben ist oder ob für die Dauer der bisherigen Akkreditierung die im

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber  
Vorsitzender  
Am Kahlenberg 1  
1190 Wien



Akkreditierungsbescheid gemäß § 24 Abs. 7 HS-QSG und die nach § 2 Abs. 4 PUG vorgesehene Bezeichnung „Privatuniversität“ weitergeführt werden darf.

**§ 15 Abs. 5 PHG:** Akkreditierte Studien dürfen in der anerkannten Form „für die Dauer ihrer Akkreditierung“ weitergeführt werden. Die gewählte Formulierung erscheint insofern problematisch, als Programmakkreditierungen grundsätzlich unbefristet sind und durch die Verlängerung der (institutionellen) Akkreditierung jeweils automatisch verlängert werden (§ 24 Abs 12 HS-QSG: „Eine Verlängerung der Programmakkreditierung ist nicht möglich. Die Verlängerung der Akkreditierung der Studien erfolgt im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß Abs. 8.“)

**§ 15 Abs. 7 PHG:** Der Vollständigkeit halber sollten in der Regelung über das Einrichten eines gemeinsamen Studiums neben den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auch die Fachhochschulen und Privatuniversitäten erwähnt werden.

#### **Ad Fachhochschul-Studiengesetz**

Nach **§ 2 Abs. 2a FHG** können Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen Studiengänge einrichten, in denen eine Anzahl von Studienplätzen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten von außerhochschulischen Rechtsträgern finanziert und an denen die Teilnahme auf eine vorab definierte Zielgruppe von Studierenden und Anzahl an Studienplätzen beschränkt werden kann. Die ÖPUK kritisiert die weitere Vermischung von staatlich und anders finanzierten Studienplätzen an Fachhochschulen. Es wird bezweifelt, dass eine strikte Trennung der Gebarung möglich ist. Um weitere Wettbewerbsverzerrungen im österreichischen Hochschulraum zu vermeiden und die Hochschulsteuerung durch den Bund zu gewährleisten, sollte für außerhochschulisch finanzierte Studienplätze der § 6 Abs. 3 PHG auch sinngemäß für Fachhochschulen gelten.

#### **Abschließende Anmerkung zur fehlenden Regelung entgeltlicher Weiterbildungslehrgänge**

Die ÖPUK bedauert, dass mit dieser Novelle erneut keine einheitlichen Akkreditierungsbedingungen geschaffen und bolognakonforme Abschlüsse für entgeltliche Weiterbildungsstudien (Universitätslehrgänge) sichergestellt wurden. Das Fehlen dieser Regelung ist die Ursache für massive Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Hochschulsektoren und führt zu einer Negativspirale in der Qualität der in Österreich angebotenen Weiterbildungsprogramme.

Hochachtungsvoll,

Karl Wöber